



31 August 2024

Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens



Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)
Inhaltsverzeichnis

1	Im Allgemeinen	4
2	Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden	5
3	Stellungnahmen zum Entwurf.....	5
3.1	Allgemeine Einschätzung.....	5
3.1.1	Zustimmung zum E-VEMZ	5
3.2	Ablehnung des E-VEMZ	5
3.3	Besondere Bemerkungen	5
3.3.1	Rechtliche Grundlage des E-VEMZ.....	6
3.3.2	Vom E-VEMZ betroffene Kategorie von Personendaten.....	6
3.3.3	Folgen im Fall einer technischen Störung der Übertragung mittels Video- oder Telefonkonferenz	7
3.3.4	Verhältnismässigkeit der Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen	7
4	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	7
4.1	Art. 1 Gegenstand	7
4.2	Art. 2 Infrastruktur	7
4.2.1	Allgemeine Kommentare	7
4.2.2	Art. 2 Abs. 1 Bst. a	8
4.2.3	Art. 2 Abs. 1 Bst. b	8
4.2.4	Art. 2 Abs. 1 Bst. c.....	8
4.2.5	Art. 2 Abs. 3	8
4.3	Art. 3 Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme	9
4.3.1	Allgemeine Kommentare	9
4.3.2	Art. 3 Abs. 1 Bst. a	9
4.3.3	Art. 3 Abs. 1 Bst. b	10
4.3.4	Art. 3 Abs. 1 Bst. c.....	10
4.3.5	Art 3 Abs. 1 Bst. d	10
4.3.6	Art. 3 Abs. 2	11
4.3.7	Art. 3 Abs. 3	11
4.4	Art. 4 Unzulässiges Verhalten.....	12
4.4.1	Allgemeine Kommentare	12
4.4.2	Art. 4 Bst. a	12
4.4.3	Art. 4 Bst. b	13
4.5	Art. 5 Informationen des Gerichts zuhanden der teilnehmenden Personen.....	14
4.5.1	Allgemeine Kommentare	14
4.5.2	Art. 5 Abs. 1	14
4.5.3	Art. 5 Abs. 2	14
4.6	Art. 6 Anmeldung und Teilnahme.....	14
4.6.1	Allgemeine Kommentare	14
4.6.2	Art. 6 Abs. 1	15
4.6.3	Art. 6 Abs. 2	15

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

4.7	Art. 7 Durchführung	16
4.7.1	Allgemeine Kommentare	16
4.7.2	Art. 7 Abs. 1	16
4.7.3	Art. 7 Abs. 2	17
4.8	Art. 8 Aufzeichnung	17
4.8.1	Allgemeine Kommentare	17
4.8.2	Art. 8 Abs. 1	18
4.8.3	Art. 8 Abs. 2	18
4.8.4	Art. 8 Abs. 3	19
4.9	Art. 9 Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung	19
4.9.1	Allgemeine Kommentare	19
4.9.2	Art. 9 Abs. 1	19
4.9.3	Art. 9 Abs. 2	20
4.10	Art. 10 Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung	20
4.10.1	Allgemeine Kommentare	20
4.10.2	Art. 10 Abs. 1	21
4.10.3	Art. 10 Abs. 2	21
4.10.4	Art. 10 Abs. 3	21
4.11	Art. 11 Übergangsbestimmung	22
4.12	Art. 12 Inkrafttreten	22
5	Zugang zu den Stellungnahmen	22
	Anhang / Annexe / Allegato	23

Zusammenfassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (E-VEMZ) dauerte vom 14. Februar 2024 bis am 22. Mai 2024. Insgesamt reichten 39 Teilnehmende eine Stellungnahme ein.

Die Mehrheit der Teilnehmenden (17 Kantone, 2 Parteien und 6 Organisationen) begrüsst den E-VEMZ ausdrücklich. Eine Minderheit (1 Kanton und 1 Organisation) lehnt die Vorlage ab.

Mehrere Teilnehmende (4 Kantone und 1 Organisation) stellen jedoch fest, dass gewisse Bestimmungen des E-VEMZ nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung (nZPO) vom 17. März 2023 erfasst sind.

Da der E-VEMZ schützenswerte Personendaten betrifft, sind mehrere Teilnehmende (8 Kantone, 1 Partei und 4 Organisationen) der Ansicht, dass diese Verordnung namentlich Folgendes vorsehen sollte: (1) eine Verschlüsselungsmethode, um zu verhindern, dass nicht berechnigte Personen während der Übertragung auf die Daten zugreifen können; (2) ein strenges Authentifizierungs- oder Identifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt werden kann, dass nur berechnigte Personen an der betreffenden Prozesshandlung teilnehmen und dieser folgen können; und (3) strenge Voraussetzungen für den Beizug privater Anbieterinnen im Rahmen der Übertragung mittels Video- oder Telefonkonferenz (insbesondere im Zusammenhang mit dem Standort der Server und dem Wohnsitz/Sitz der privaten Anbieterinnen).

Einige Teilnehmende (3 Kantone) bedauern zudem, dass der E-VEMZ weder die prozessualen Folgen im Fall einer technischen Störung der Verbindung zur Video- oder Telefonkonferenz oder während der Übertragung der Prozesshandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz, noch das Vorgehen des Gerichts bei einer solchen Störung regelt.

Ferner wird gelegentlich gefordert, dass der E-VEMZ stärker zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Prozesshandlungen unterscheiden sollte. Im Fall von öffentlichen Verfahren sollte dem Schutz der Persönlichkeit der Personen, die an der Prozesshandlung teilnehmen, weniger Bedeutung beigemessen werden, um die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen zu fördern. Bei nicht öffentlichen Verfahren müssten hingegen strenge Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung festgelegt werden.

1 Im Allgemeinen

Die Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (E-VEMZ) dauerte vom 14. Februar 2024 bis am 22. Mai 2024.

Stellung genommen haben 25 Kantone, drei Parteien sowie elf Organisationen und weitere interessierte Organisationen. Insgesamt bezieht sich der vorliegende Bericht auf 39 Stellungnahmen.

Ein Kanton¹ und vier Organisationen² haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

¹ AR

² KKJPD, UNIGE, Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV), SVR.

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

2 Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden

Ein Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmenden findet sich im Anhang.

3 Stellungnahmen zum Entwurf

3.1 Allgemeine Einschätzung

3.1.1 Zustimmung zum E-VEMZ

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden – siebzehn Kantone³, zwei Parteien⁴ und sechs Organisationen⁵ – begrüsst den E-VEMZ ausdrücklich.

Diese Teilnehmenden weisen insbesondere darauf hin, dass die VEMZ zur Modernisierung und Digitalisierung der Justiz beitrage,⁶ die Verfahrenskosten senke⁷ (z. B. durch die verminderte Reisetätigkeit der Verfahrensbeteiligten) und den Ablauf der Prozesshandlung vereinfache⁸.

3.2 Ablehnung des E-VEMZ

Eine Minderheit der Teilnehmenden lehnt den E-VEMZ ab: ein Kanton⁹ und eine Organisation¹⁰.

Der Kanton¹¹ fordert eine Ergänzung der VEMZ. Es sollten Bestimmungen in die VEMZ aufgenommen werden, die eine bessere Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit ermöglichen. Weiter sollte die VEMZ technische Leitlinien enthalten, die regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden müssen. Schliesslich sollte die VEMZ vorsehen, dass der Bund eine Liste der zugelassenen Ton- und Bildübertragungssysteme führen und diese regelmässig überprüfen und nötigenfalls anpassen muss.

Die Organisation¹² ist der Ansicht, dass die im E-VEMZ enthaltene Regelung unbefriedigend ist. Sie hält fest, dass die Durchführung einer Prozesshandlung auf elektronischem Weg oder die Organisation einer hybriden Konferenz mit besonderen Problemen verbunden sei, insbesondere im Zusammenhang mit der Datensicherheit und dem Datenschutz. Diese Probleme würden in der VEMZ nicht oder nur ungenügend geregelt.

3.3 Besondere Bemerkungen

Die Vernehmlassungsteilnehmenden weisen auf spezifische Probleme im Zusammenhang mit dem E-VEMZ hin. Im Folgenden sind diese Bemerkungen zusammengefasst (vgl. Ziff. 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3 und 3.3.4 unten).

³ AI, BE, BL, BS, GR, JU, FR, LU (S. 1), NE, OW, SG, SO, SZ, TI (S. 2), UR, VD (S. 5), ZG (S. 1).

⁴ SP, SVP.

⁵ eGov-Schweiz (S. 3), BPGer (S. 1), ODAGE (S. 1), Swico, UNIBE (S. 1), SGV.

⁶ TI (S. 2), digitalswitzerland, Swico.

⁷ SP, digitalswitzerland, Obergericht GL (S. 2), eGov-Schweiz (S. 1).

⁸ digitalswitzerland, eGov-Schweiz (S. 2).

⁹ NW (S. 3)

¹⁰ SAV (S. 2)

¹¹ NW (S. 3)

¹² SAV (S. 3 f.)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

3.3.1 Rechtliche Grundlage des E-VEMZ

Einige Teilnehmende sind der Ansicht, dass der E-VEMZ teilweise Bestimmungen enthält, die über den dem Bundesrat erteilten gesetzgeberischen Auftrag in Artikel 141b Absatz 3 der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 17. März 2023¹³ (nZPO), die am 1. Januar 2025¹⁴ in Kraft treten wird, hinausgehen.

Ein Kanton¹⁵ stellt fest, dass die Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO den Bundesrat nicht dazu ermächtigt, Verhaltensregeln für die Verfahrensbeteiligten oder Vorgaben für die Gerichte zum Ablauf des Gerichtsverfahrens zu erlassen (vgl. dazu auch Ziff. 4.6.2 und 4.10.1 unten).

Drei Kantone¹⁶ und eine Organisation¹⁷ sind ebenfalls der Meinung, dass der E-VEMZ teilweise über die rechtliche Grundlage von Artikel 141b Artikel 3 nZPO hinausgeht, da er allgemeine Regeln zur Infrastruktur der Gerichte sowie Regeln zur Art und Weise vorsieht, wie die Gerichte die Verhandlungen führen müssen (vgl. dazu auch Ziff. 4.2.4, 4.4.3, 4.5.1 und 4.9.1 unten).

3.3.2 Vom E-VEMZ betroffene Kategorie von Personendaten

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende (8 Kantone, 1 Partei und 4 Organisationen)¹⁸ weisen darauf hin, dass es sich bei den Personendaten, die mittels Video- oder Telefonkonferenz übertragen werden dürfen, um Informationen handelt, die insbesondere die Persönlichkeit der Personen betreffen, die an der Prozesshandlung beteiligt sind. Zudem würde die Bearbeitung dieser Daten mit hohen Risiken für die Rechte der betroffenen Personen einhergehen. Deshalb seien die von der Übertragung betroffenen Daten besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 5 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 25. September 2020¹⁹ über den Datenschutz (DSG).

Angesichts der Sensibilität der im Rahmen eines Zivilverfahrens bearbeiteten Daten schlagen diese Teilnehmenden vor, gewisse Bestimmungen des E-VEMZ zu verschärfen. Die vorgeschlagenen Verschärfungen betreffen folgende Aspekte:

- (a) Wahl einer Datenverschlüsselungsmethode, mit der sich verhindern lässt, dass nicht berechnigte Personen auf die übertragenen Daten zugreifen können²⁰ (vgl. Ziff. 4.3.3 unten);
- (b) ein strenges Authentifizierungsverfahren, mit dem sichergestellt werden kann, dass nur berechnigte Personen an der Prozesshandlung teilnehmen und dieser folgen können²¹ (vgl. Ziff. 4.6.2, 4.7.2 und 4.7.3 unten); und

¹³ BBl 2023 786

¹⁴ AS 2023 491

¹⁵ ZH

¹⁶ GL, SH (insb. S. 1), TG (S. 3).

¹⁷ Obergericht GL (insb. S. 1)

¹⁸ BL, GE, OW, SG, TG (S. 1), TI (S. 3), VD (S. 2), VS, PPS (S. 2), eGov-Schweiz (S. 2), SAV (S. 3 f.), ODAGE (S. 2), privatim (S. 1 ff.).

¹⁹ SR 235.1

²⁰ BL, TI (S. 3), eGov-Schweiz (S. 2), PPS (S. 2), privatim (S. 1 f.).

²¹ BE, BL, TI (S. 3 f.), eGov-Schweiz (S. 2), privatim (S. 2).

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

- (c) strenge Voraussetzungen (1) für die Server, über die Ton und Bild übertragen werden, (2) für private Anbieterinnen, die Ton- und Bildübertragungssysteme oder an der Übertragung beteiligte Server zur Verfügung stellen, und (3) für Dritte, die mit der Aufzeichnung von Ton und Bild beauftragt sind (vgl. Ziff. 4.3.2, 4.3.5, 4.3.6 und 4.8.3 unten)²².

3.3.3 Folgen im Fall einer technischen Störung der Übertragung mittels Video- oder Telefonkonferenz

Einige Teilnehmende (3 Kantone)²³ bedauern, dass der E-VEMZ weder die prozessualen Folgen im Fall einer technischen Störung der Verbindung zur Konferenz oder während der Übertragung der Prozesshandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz, noch das Vorgehen des Gerichts regelt, wenn eine solche Störung auftritt.

3.3.4 Verhältnismässigkeit der Datenschutz- und Datensicherheitsmassnahmen

Eine Organisation²⁴ ist der Ansicht, dass der E-VEMZ dem Persönlichkeitsschutz der an der Prozesshandlung beteiligten Personen zu grosse Bedeutung beimisst. Grundsätzlich sollte der Persönlichkeitsschutz in einer nicht öffentlichen Prozesshandlung höher gewertet werden als in einer öffentlichen Prozesshandlung. Deshalb sollte die VEMZ ausdrücklich einen Vorbehalt des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes vorsehen: Dies würde den Gerichten ermöglichen, im Einzelfall eine Interessenabwägung zwischen dem Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 54 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²⁵ [ZPO]) und dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten vorzunehmen, um zu entscheiden, welche Datenschutzerfordernisse konkret gelten müssen, wenn eine Prozesshandlung elektronisch durchgeführt wird. Ergebe die Interessenabwägung, dass die Öffentlichkeit von der Prozesshandlung auszuschliessen ist, so müssten strenge Datenschutz- und die Datensicherheitsanforderung eingehalten werden. Wenn die Prozesshandlung gemäss Interessenabwägung hingegen öffentlich stattfinden kann, muss die Durchführung der Prozesshandlung ohne Hürden, also mit kommerziell erhältlichen Mitteln (z. B. mit Microsoft Teams), möglich sein.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

4.1 Art. 1 Gegenstand

Keine Bemerkungen

4.2 Art. 2 Infrastruktur

4.2.1 Allgemeine Kommentare

Ein Kanton²⁶ ist der Meinung, dass aus Artikel 2 E-VEMZ klarer hervorgehen sollte, dass die Infrastruktur, über die die Gerichte und die an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen verfügen müssen, nicht abschliessend definiert ist, wie dies der erläuternde Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zum E-VEMZ²⁷ ausdrücklich erwähnt.

²² BL, TG (S. 1), VD (S. 2), VS, SAV (S. 4), ODAGE (S. 2), privatim (S. 2 f.).

²³ GE, OW, TG (S. 2).

²⁴ BPGer (S. 2)

²⁵ SR 272

²⁶ ZH

²⁷ Siehe S. 12 des erläuternden Berichts vom 14. Februar 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Dieser Bericht ist aufrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2024#EJPD>.

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Nach Ansicht einer Organisation²⁸ sollte Artikel 2 E-VEMZ vorsehen, dass die Infrastruktur der Gerichte sicherstellen muss, dass die Partei und ihre Anwältin oder ihr Anwalt vertraulich kommunizieren können.

4.2.2 Art. 2 Abs. 1 Bst. a

Zwei Kantone²⁹ und eine Organisation³⁰ erachten diese Bestimmung als unnötig, da sie eine Offenkundigkeit regelt.

4.2.3 Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Zwei Kantone³¹ und eine Organisation³² erachten diese Bestimmung als unnötig, da sie eine Offenkundigkeit regelt. Gemäss einem Kanton³³ sollte präzisiert werden, was unter einem «geeigneten Internetanschluss» zu verstehen ist.

4.2.4 Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Zwei Kantone³⁴ und eine Organisation³⁵ sind der Meinung, dass diese Bestimmung nicht unter die Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO fällt, da sie die Frage, über welche Infrastruktur die Gerichte und die an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen verfügen müssen, allgemein regelt (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Gemäss einer Organisation³⁶ sollte präzisiert werden, dass der Ort für die Durchführung der Prozesshandlung und für die Teilnahme daran ruhig sein und die Vertraulichkeit der Verhandlungen gewährleisten muss.

Eine Organisation³⁷ schlägt schliesslich vor, in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c E-VEMZ vorzusehen, dass der Ort eine vertrauliche Durchführung der Prozesshandlung und eine vertrauliche Teilnahme daran erlauben muss.

4.2.5 Art. 2 Abs. 3

Eine Organisation³⁸ schlägt vor, diesen Artikel so zu ergänzen, dass die Infrastruktur der Gerichte über eine Option verfügen muss, mit der sich das Gesicht und die Stimme der elektronisch einvernommenen Person verzerren lassen. Das Gericht müsse Massnahmen zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes nach Artikel 156 ZPO ergreifen können. Weiter ist diese Organisation der Ansicht, dass Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a E-VEMZ vorsehen sollte, dass die Infrastruktur der Gerichte so ausgestaltet sein muss, dass sich alle Verfahrensbeteiligten sehen können.

²⁸ UNIL (S. 1)

²⁹ GL, SH (S. 1 f.).

³⁰ Obergericht GL (S. 2)

³¹ GL, SH (S. 1 f.).

³² Obergericht GL (S. 2)

³³ VD (S. 2)

³⁴ GL, SH (S. 1 und 2).

³⁵ Obergericht GL (S. 2)

³⁶ UNIL (S. 1)

³⁷ UNIBE (S. 2)

³⁸ UNIL (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Eine Organisation³⁹ schlägt ebenfalls vor, Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b E-VEMZ so umzuformulieren, dass die Infrastruktur der Gerichte der Öffentlichkeit bei Bedarf ermöglichen muss, die Prozesshandlung (i) elektronisch in einem öffentlichen Raum (oder in einem anderen öffentlichen Gebäude, in dem eine Kontrolle des Aufzeichnungsverbots gewährleistet ist) oder (ii) rein elektronisch zu verfolgen.

Ferner sind ein Kanton⁴⁰ und eine Organisation⁴¹ der Ansicht, dass Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c E-VEMZ unnötig ist, da er den Inhalt von Artikel 141b Absatz 1 Buchstabe b nZPO wiederholt.

4.3 Art. 3 Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme

4.3.1 Allgemeine Kommentare

Nach Meinung eines Kantons⁴² sollte in Artikel 3 E-VEMZ vorgesehen werden, dass von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen im Einverständnis aller Parteien abgewichen werden darf. Er hält fest, dass viel Zeit vergehen kann, bis es private Anbieterinnen gibt, die die Anforderungen von Artikel 3 Absatz 2 E-VEMZ erfüllen, oder bis der Bund oder die Kantone eigene Lösungen zur Ton- und Bildübertragung entwickelt haben, die den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 1 E-VEMZ entsprechen.

Ein Kanton⁴³ und eine Organisation⁴⁴ sind der Ansicht, dass die Anforderungen in den Absätzen 1 und 2 zu streng sind und dadurch die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen erschwert würde.

Eine Organisation⁴⁵ fordert, dass in Artikel 3 E-VEMZ nicht nur die Grundzüge der Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen festgelegt werden, sondern auch präzisiert wird, welche Ton- und Bildübertragungssysteme zulässig sind.

4.3.2 Art. 3 Abs. 1 Bst. a

Da besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (vgl. Ziff. 3.3.2 oben), fordern drei Kantone⁴⁶ und eine Organisation⁴⁷, dass nur Server, die sich in der Schweiz befinden, zugelassen werden. Falls die Verwendung von Servern mit Standort in einem ausländischen Staat erlaubt wird, sollte nach Ansicht eines Kantons⁴⁸ festgelegt werden, dass der Gerichtsstand im Streitfall in der Schweiz ist und das Schweizer Recht gilt.

Um die Durchführung von Video- und Telefonkonferenzen zu erleichtern, sollten nach Meinung eines Kantons⁴⁹ Server verwendet werden dürfen, die sich in einem beliebigen Land befinden.

³⁹ UNIBE (S. 4)

⁴⁰ GL

⁴¹ Obergericht GL (S. 2)

⁴² ZG (S. 2)

⁴³ GL

⁴⁴ Obergericht GL (S. 2)

⁴⁵ SAV (S. 3)

⁴⁶ TG (S. 1), VD (S. 2), VS.

⁴⁷ ODAGE (S. 2)

⁴⁸ VS

⁴⁹ SH (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Zwei Organisationen⁵⁰ würden es begrüßen, wenn Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a E-VEMZ den Einsatz von Servern erlauben würde, die sich in einem ausländischen Land befinden, mit dem die Schweiz ein bilaterales Abkommen geschlossen hat, das ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet.

4.3.3 Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Da besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (vgl. Ziff. 3.3.2 oben), sollte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b E-VEMZ nach Ansicht von drei Kantonen⁵¹, einer Partei⁵² und einer Organisation⁵³ zwingend vorsehen, dass die Übertragung über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung («End to End Encryption/E2EE») erfolgt, die als sicherste Verschlüsselungsmethode gilt.

Im Zusammenhang mit der Übertragung mittels Telefonkonferenz hält ein Kanton⁵⁴ fest, dass eine Verschlüsselung bei einem klassischen Telefon ohne besondere Software nicht möglich ist.

Ein Kanton⁵⁵ ist der Meinung, dass in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b E-VEMZ genau angegeben werden sollte, welche Verschlüsselungsmethoden zugelassen sind.

Nach Ansicht eines Kantons⁵⁶ sollte in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b E-VEMZ präzisiert werden, dass sich der Verschlüsselungsschlüssel im Besitz der Schweizer Behörde befinden muss.

4.3.4 Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Ein Kanton⁵⁷ macht geltend, dass die Verpflichtung der Gerichte, das für die Übertragung verwendete Serversystem jederzeit auf dem neusten Stand zu halten und bekannte kritische Lücken zu schliessen, nicht realisierbar und zu abstrakt sei. Ein anderer Kanton⁵⁸ fordert, dass für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c E-VEMZ genannten Verpflichtungen der Bund zuständig sein muss.

4.3.5 Art 3 Abs. 1 Bst. d

Nach Ansicht eines Kantons⁵⁹ und einer Organisation⁶⁰ kann unmöglich garantiert werden, dass die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit nicht Zugang zu den Funktionen zur Aufzeichnung von Ton und Bild haben. Es sei immer möglich, dass eine teilnehmende Person eine vom eingesetzten Bild- und Tonübertragungssystem unabhängige Software installiert. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d E-VEMZ sollte gemäss einem Kanton⁶¹ so angepasst werden,

⁵⁰ digitalswitzerland, Swico.

⁵¹ BE (S. 2), BL, TI (S. 3).

⁵² PPS (S. 2)

⁵³ privatim (S. 1 f.)

⁵⁴ ZH

⁵⁵ ZG (S. 2)

⁵⁶ VS

⁵⁷ GL

⁵⁸ NW (S. 3)

⁵⁹ BL

⁶⁰ privatim (S. 2)

⁶¹ ZG (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

dass sich das Verbot, auf die Funktionen zur Übertragung und Aufzeichnung zuzugreifen, nur auf das verwendete Übertragungssystem bezieht.

4.3.6 Art. 3 Abs. 2

Da besonders schützenswerte Daten betroffen sind (vgl. Ziff. 3.3.2 oben), sind zwei Kantone⁶² und eine Organisation⁶³ der Meinung, dass es nur privaten Anbieterinnen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz gestattet sein sollte, Bild- und Tonübertragungssysteme bereitzustellen.

Ein Kanton⁶⁴ und eine Organisation⁶⁵ machen geltend, dass private Anbieterinnen, die Übertragungssysteme zur Verfügung stellen, gemäss Artikel 3 Absatz 2 E-VEMZ ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau haben müssen. Dies würde jedoch nicht die Möglichkeit ausschliessen, dass eine private Anbieterin – obwohl sie ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau hat – auch Verbindungen zu einem Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau unterhält (z. B. weil sie einer Gesellschaft angehört, die ihren Sitz in diesem Staat hat). Daher sollten die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Dritten überprüft und an die erforderliche Vertraulichkeit angepasst werden.

Gemäss einem Kanton⁶⁶ sollte privaten Anbieterinnen verboten werden, auf die übertragenen Daten zuzugreifen, und sie sollten verpflichtet werden, die Daten nach der Weitergabe an die betreffenden Gerichte zu vernichten.

Eine Organisation⁶⁷ hält fest, dass der Begriff «private Anbieterin» präzisiert werden sollte.

Wenn eine private Anbieterin das Übertragungssystem zur Verfügung stellt, ist es nach Ansicht eines Kantons⁶⁸ nicht klar, ob diese Anbieterin die Anforderungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 E-VEMZ einhalten muss oder nur jene von Artikel 3 Absatz 2 E-VEMZ. Der gleiche Kanton wünscht auch, dass die Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 E-VEMZ, die für die von privaten Anbieterinnen betriebenen Systeme gelten, auch für die von den Kantonen oder vom Bund auf ihren eigenen Servern betriebenen Systeme gelten («In-house»-Lösung).

Eine Organisation⁶⁹ begrüsst schliesslich die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit externen Anbieterinnen bei der Bereitstellung von Ton- und Bildübertragungssystemen.

4.3.7 Art. 3 Abs. 3

Drei Kantone⁷⁰ weisen darauf hin, dass es den Kantonen freigestellt sein sollte, Listen mit zugelassenen Ton- und Bildübertragungssystemen zu erlassen. Sollten die Kantone dennoch

⁶² NW (S. 3), TG (S. 1).

⁶³ ODAGE (S. 2)

⁶⁴ BL

⁶⁵ privatim (S. 2 f.)

⁶⁶ TG (S. 1)

⁶⁷ SAV (S. 4)

⁶⁸ BE

⁶⁹ Swico

⁷⁰ SO, VD (S. 2), VS.

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

zum Erlass solcher Listen verpflichtet werden, so weist ein Kanton⁷¹ darauf hin, dass die Umsetzungsfrist lang genug sein muss (mindestens zwei Jahre nach der Verabschiedung der VEMZ).

Nach Ansicht von drei Kantonen⁷² und einer Organisation⁷³ sollte der Bundesrat verpflichtet werden, eine Liste der zugelassenen Übertragungssysteme zu führen, um auf nationaler Ebene eine grössere Einheitlichkeit sicherzustellen. Gemäss einem Kanton⁷⁴ müsste der Bund mindestens die Kompetenz haben, die von den Kantonen geführten Listen zu koordinieren. Eine Partei⁷⁵ und eine Organisation⁷⁶ sind der Meinung, dass die Kantone zur Erstellung von Listen mit zugelassenen Übertragungssystemen verpflichtet werden sollten.

Ein Kanton⁷⁷ und eine Organisation⁷⁸ erachten Artikel 3 Absatz 3 E-VEMZ hingegen als überflüssig. Dieser sollte gestrichen werden, da die Gerichte die Freiheit haben müssen, ein anderes Übertragungssystem als das auf der Liste der Kantone aufgeführte zu wählen, sofern dieses System die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllt.

4.4 Art. 4 Unzulässiges Verhalten

4.4.1 Allgemeine Kommentare

Ein Kanton⁷⁹ schlägt vor, technische und organisatorische Massnahmen vorzusehen, um eine Gleichbehandlung der Parteien zu gewährleisten, unabhängig vom Kanton, in dem die Prozesshandlung stattfindet.

Ein Kanton⁸⁰ ist der Ansicht, dass Artikel 4 E-VEMZ Vorgaben für die Gerichte zur Art und Weise beinhaltet, wie sie die Verfahren durchführen müssen. Die Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO würde den Bundesrat jedoch nicht ermächtigen, Verfahrensvorgaben zu erlassen (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Eine Organisation⁸¹ weist darauf hin, dass der E-VEMZ im Fall von unzulässigem Verhalten keine Sanktionen vorsieht. Es sollte eine neue Gesetzesnorm geschaffen werden, die unzulässiges Verhalten angemessen und klar sanktioniert. Die bestehenden Bestimmungen hätten alle ihre Schwächen.

4.4.2 Art. 4 Bst. a

Ein Kanton⁸² macht geltend, dass das Verbot für unberechtigte Dritte, die Prozesshandlung zu verfolgen, zu absolut formuliert sei. Die Parteien dürften grundsätzlich über den Prozess berichten und Dritten nach Abschluss der Verhandlung Dokumente, Protokolle oder Aufzeich-

⁷¹ VS

⁷² LU (S. 2), NW (S. 3), ZG (S. 2).

⁷³ Swico

⁷⁴ SG

⁷⁵ SP

⁷⁶ UNIL (S. 2)

⁷⁷ GL

⁷⁸ Obergericht GL (S. 2)

⁷⁹ VS

⁸⁰ ZH

⁸¹ UNIBE (S. 5 ff.)

⁸² LU (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

nungen zugänglich machen. Wenn der Gesetzgeber ein solches Verhalten unter Strafe stellen wolle, müsste in Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ präzisiert werden, dass das Verbot nur die Teilnahme an einem Livestream betrifft.

Zwei Kantone und eine Organisation erachten es als unmöglich, das Verbot von Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ wirksam durchzusetzen, solange keine effiziente Verschlüsselung erforderlich ist⁸³ (vgl. dazu auch Ziff. 4.3.3 oben) und solange keine ausreichenden Anforderungen an die Authentifizierung der an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen gestellt werden⁸⁴ (vgl. dazu auch Ziff. 4.6.2 und 4.7.3 unten).

Eine Organisation⁸⁵ stellt fest, dass nicht klar sei, ob das Verbot von Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ nur aktive Verhaltensweisen (z. B. die Weitergabe eines Links durch eine an der Prozesshandlung teilnehmende Person an eine Drittperson) oder auch fahrlässige Verhaltensweisen umfasst (z. B. wenn eine an der Prozesshandlung teilnehmende Person in einem öffentlichen Raum die Lautstärke so stark erhöht, dass die Leute um sie herum mithören können). Die gleiche Organisation stellt auch die Frage, ob Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ öffentliche und nicht öffentliche Prozesshandlungen in gleichem Mass betrifft. Im Fall einer öffentlichen Verhandlung dürfe ausschliesslich das Gericht entscheiden, wer die Prozesshandlung verfolgen darf. Deshalb müsse Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ berichtigt und der Begriff «unberechtigten» gestrichen werden. Ferner weist diese Organisation darauf hin, dass nicht klar sei, wer die «weiteren Teilnehmenden» sind, die vom unzulässigen Verhalten nach Artikel 4 Buchstabe a E-VEMZ betroffenen sind: in Artikel 4 E-VEMZ sei von «Verfahrensbeteiligten» und «weiteren Teilnehmenden» die Rede. Es sei wichtig, dass der Begriff «weitere Teilnehmende» die Öffentlichkeit beinhalte. Daher sollte der Begriff «Teilnehmer» auf die Parteien und weitere an der Prozesshandlung beteiligte Personen beschränkt werden. Für die Personen, die einer öffentlichen Prozesshandlung beiwohnen, sollten andere Begriffe wie Zuschauerin oder Zuschauer, Zuhörerin oder Zuhörer, Publikum oder Öffentlichkeit verwendet werden.

4.4.3 Art. 4 Bst. b

Ein Kanton⁸⁶ hält fest, dass das Verbot für die Verfahrensbeteiligten und weiteren Teilnehmenden, Ton und Bild aufzuzeichnen, in der ZPO nicht enthalten sei und die Kantone somit frei entscheiden könnten, ob sie Aufzeichnungen zulassen wollen oder nicht. Artikel 4 Buchstabe b E-VEMZ würde in diese Kompetenz eingreifen (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Zwei Kantone⁸⁷ und eine Organisation⁸⁸ sind der Ansicht, dass die Einhaltung des Verbots für die Verfahrensbeteiligten und weiteren Teilnehmenden, Ton und Bild aufzuzeichnen, nicht garantiert werden kann. So könne eine an der Prozesshandlung teilnehmende Person auf ihrem Gerät eine Software zur Bildschirmaufzeichnung verwenden, die von der vom Gericht eingesetzten Videokonferenz-Lösung unabhängig ist.

⁸³ BL, TI (S. 3), privatim (S. 2).

⁸⁴ BL, privatim (S. 2).

⁸⁵ UNIBE (S. 8)

⁸⁶ TG (S. 2)

⁸⁷ VD (S. 3), TI (S. 3).

⁸⁸ privatim (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

4.5 Art. 5 Informationen des Gerichts zuhanden der teilnehmenden Personen

4.5.1 Allgemeine Kommentare

Zwei Kantone⁸⁹ und eine Organisation⁹⁰ sind der Ansicht, dass Artikel 5 E-VEMZ nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO erfasst ist (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Gemäss einer Organisation⁹¹ sollte Artikel 5 E-VEMZ dahingehend ergänzt werden, dass die an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen verlangen können, dass drei Tage vor der Verhandlung ein Verbindungstest durchgeführt wird.

Eine Organisation⁹² ist schliesslich der Ansicht, dass die Anmeldung mit einer anderen Login-Lösung (z. B. Google ID oder Facebook ID), wie im erläuternden Bericht zum E-VEMZ⁹³ erwähnt, keine ausreichende Sicherheitsgarantie bietet und freien Zugang zu anderen Verbindungen ermöglicht.

4.5.2 Art. 5 Abs. 1

Zwei Kantone⁹⁴ und eine Organisation⁹⁵ sind der Ansicht, dass Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a unnötig sei, da er eine Offenkundigkeit regelt. Ein Kanton⁹⁶ fordert eine zweifache Anpassung von Artikel 5 Absatz 1 E-VEMZ. Erstens sollte präzisiert werden, über welches elektronische Mittel die an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen informiert werden, und zweitens sollte festgehalten werden, dass die Teilnahme an der Konferenz unabhängig von dem von den betroffenen Personen verwendeten Betriebssystem sichergestellt ist.

4.5.3 Art. 5 Abs. 2

Ein Kanton⁹⁷ hält fest, dass die Pflicht des Gerichts, die Informationen nach Artikel 5 Absatz 1 E-VEMZ mit der Vorladung zuzustellen, unnötig einschränkend sei, da es vorkommen könne, dass Personen kurzfristig einvernommen oder befragt werden müssen (z. B. infolge von Krankheit oder Landesabwesenheit).

4.6 Art. 6 Anmeldung und Teilnahme

4.6.1 Allgemeine Kommentare

Drei Kantone⁹⁸ bedauern, dass der E-VEMZ nicht regle, welche Folgen ein Verbindungsabbruch auf die Prozesshandlung hat (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.3 oben).

Ein Kanton⁹⁹ schlägt vor, dass dem Gericht und allen an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen eine gemeinsame Anmeldung und gemeinsame Nutzung von Hardware ermöglicht

⁸⁹ GL, SH (S. 1 und 2).

⁹⁰ Obergericht GL (S. 3)

⁹¹ UNIL (S. 2)

⁹² ODAGE (S. 2 f.)

⁹³ Siehe S. 16 des erläuternden Berichts vom 14. Februar 2024 zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens. Dieser Bericht ist aufrufbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2024#EJPD>.

⁹⁴ GL, SH (S. 2).

⁹⁵ Obergericht GL (S. 2)

⁹⁶ TG (S. 2)

⁹⁷ SH (S. 3)

⁹⁸ GE, OW, TG (S. 2).

⁹⁹ LU (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

werden sollte. Zudem sollte das Gericht die Möglichkeit haben, auf besonderes Gesuch hin eine elektronische Teilnahme zu bewilligen, soweit für alle Teilnehmenden klar ist, welche Personen zusätzlich dabei sind. Schliesslich sollte in Artikel 6 E-VEMZ präzisiert werden, dass Verfahrensbeteiligte, die nicht über eine geeignete Hard- und Software verfügen, um elektronisch an der Prozesshandlung teilzunehmen, vor Ort persönlich anwesend sein müssen; das Gericht sei nicht verpflichtet, ihnen die erforderliche Hard- und Software zur Verfügung zu stellen.

Ferner sollte Artikel 6 E-VEMZ nach Meinung einer Organisation¹⁰⁰ dahingehend ergänzt werden, dass die Person, die elektronisch an der Prozesshandlung teilnimmt, zum gleichen Zeitpunkt angemeldet sein muss, an dem die vor Ort anwesenden Parteien den Verhandlungssaal betreten.

4.6.2 Art. 6 Abs. 1

Drei Kantone¹⁰¹ und eine Organisation¹⁰² weisen darauf hin, dass die Pflicht, sich einzeln anzumelden, nicht ausreicht, um eine an der Prozesshandlung teilnehmende Person zu identifizieren. Insbesondere das Phänomen von «Deep Fakes» stelle eine Herausforderung für die Identifizierung einer Person dar. Zudem sollte das Identifizierungsverfahren abhängig von der jeweiligen Prozesshandlung (öffentliches oder nicht öffentliches Verfahren) und der Rolle der Teilnehmenden (Richterinnen und Richter, Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Zuschauerinnen und Zuschauer usw.) erfolgen (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.2 oben).

Ein Kanton¹⁰³ ist der Ansicht, dass Artikel 6 Absatz 1 E-VEMZ nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO erfasst ist (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Ein Kanton¹⁰⁴ hält fest, dass die individuelle Anmeldung nicht so verstanden werden darf, dass sich jede Richterin oder jeder Richter, die oder der an der Prozesshandlung beteiligt ist, einzeln anmelden und eine eigene Kamera verwenden muss. Andernfalls würde dies zu einem starken Anstieg der Kosten für die Ausstattung der Gerichtssäle führen.

4.6.3 Art. 6 Abs. 2

Ein Kanton¹⁰⁵ wünscht eine Präzisierung des Begriffs «Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter» («représentants»), der auch die Vertrauenspersonen nach Artikel 204 Absatz 2 ZPO umfassen sollte.

Nach Ansicht eines Kantons¹⁰⁶ sollte Artikel 6 Absatz 2 E-VEMZ gestrichen oder zumindest so angepasst werden, dass eine gemeinsame Anmeldung der Parteien und ihrer Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter nur mit dem Einverständnis des Gerichts erfolgen darf. Zum einen würde die individuelle Anmeldung der vorsitzenden Person ermöglichen, die Instru-

¹⁰⁰ UNIL (S. 2)

¹⁰¹ BE (S. 2), BL, TI (S. 3 f.).

¹⁰² privatim (S. 2)

¹⁰³ ZH

¹⁰⁴ GR

¹⁰⁵ VD (S. 3)

¹⁰⁶ SH (S. 3)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

mente zur Sitzungsleitung vollumfänglich zu nutzen, und zum anderen könnte mit der individuellen Anmeldung die Anwesenheit der Teilnehmenden bei der Aufzeichnung der Konferenz mittels Zugangsdaten dokumentiert werden.

Ein Kanton¹⁰⁷ beantragt, Artikel 6 Absatz 2 E-VEMZ dahingehend zu ergänzen, dass die gemeinsame Anmeldung auch für das Gericht erlaubt ist.

4.7 Art. 7 Durchführung

4.7.1 Allgemeine Kommentare

Eine Organisation¹⁰⁸ schlägt vor, Artikel 7 E-VEMZ wie folgt zu ergänzen: (1) Pflicht für alle an der Verhandlung teilnehmenden Personen, sich aus einem geschlossenen, für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum anzumelden, (2) Pflicht für alle an der Verhandlung teilnehmenden Personen, der Richterin oder dem Richter zu gestatten, zu Beginn der Verhandlung eine vollständige visuelle Inspektion des Raums durchzuführen, von dem aus sie sich angemeldet haben, und (3) Pflicht für alle an der Verhandlung teilnehmenden Personen, die Zugangswege zum Raum, von dem aus sie sich angemeldet haben, während der ganzen Prozesshandlung sichtbar zu lassen.

Eine Organisation¹⁰⁹ erachtet den persönlichen Geltungsbereich von Artikel 7 E-VEMZ als unklar. Da Artikel 10 E-VEMZ die Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung regelt, liege es nahe, dass Artikel 7 nur Personen meint, die «aktiv» am Verfahren beteiligt sind, nicht aber die Öffentlichkeit. Artikel 7 Absatz 1 E-VEMZ enthalte jedoch auch die Wendung «der Prozesshandlung folgen», was sich auf die Öffentlichkeit bezieht. Daher sollte der persönliche Geltungsbereich von Artikel 7 geklärt und allenfalls nur eine Vorschrift zur Durchführung der Prozesshandlung vorgesehen werden, in deren Absätzen nach den Personen, die aktiv an der Prozesshandlung beteiligt sind, und der Öffentlichkeit unterschieden wird. Ausserdem sollte für die an der Prozesshandlung teilnehmenden Personen – unter Hinweis auf die Sanktionen nach Artikel 128 ZPO – ausdrücklich die Pflicht vorgesehen werden, ihre Kamera durchgehend eingeschaltet zu lassen und ihr Gesicht durchgängig zu zeigen.

4.7.2 Art. 7 Abs. 1

Gemäss drei Kantonen¹¹⁰ und einer Organisation¹¹¹ reicht die Vorgabe, wonach das Gericht sicherstellen muss, dass nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen, alleine nicht aus. Das Identifizierungsverfahren sollte abhängig von der jeweiligen Prozesshandlung (öffentliches oder nicht öffentliches Verfahren) und der Rolle der Teilnehmenden (Richterinnen und Richter, Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Zuschauerinnen und Zuschauer usw.) erfolgen. Da besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden (vgl. Ziff. 3.3.2 oben), sollte nach Meinung einer Organisation¹¹² eine Authentifizierungsmethode vorgesehen werden, mit der sich sicherstellen lässt, dass nur berechtigte Personen an der Prozesshandlung teilnehmen. Eine solche Möglichkeit wäre eine Zwei-Faktor-Identifizierungsmethode.

¹⁰⁷ ZH

¹⁰⁸ SAV (S. 2)

¹⁰⁹ UNIBE (S. 9)

¹¹⁰ BE (S. 2), BL, TI (S. 3).

¹¹¹ privatim (S. 2)

¹¹² eGovSchweiz (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Zwei Kantone¹¹³ und eine Organisation¹¹⁴ sind der Ansicht, dass Artikel 7 Absatz 1 E-VEMZ, gemäss dem das Gericht sicherstellen muss, dass lediglich berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen, nur schwer umsetzbar ist. Dies würde das Gericht übermässig belasten und wäre auch von den Teilnehmenden zu viel verlangt.

Ein Kanton¹¹⁵ hält fest, dass die Vorgabe, wonach das Gericht für einen geordneten Ablauf zu sorgen hat, eine Wiederholung von Artikel 124 Absatz 1 ZPO ist. Daher könne diese Vorgabe aus Artikel 7 Absatz 1 E-VEMZ gestrichen werden.

Ein Kanton¹¹⁶ ist der Ansicht, dass die Formulierung von Artikel 7 Absatz 1 E-VEMZ abgeschwächt und durch eine praxistauglichere Lösung ersetzt werden sollte. Das Gericht könne praktisch und technisch unmöglich verhindern, dass nicht berechtigte Dritte der Übertragung der Prozesshandlung folgen. So sei es beispielsweise möglich, sich einen Bildschirm zu teilen.

4.7.3 Art. 7 Abs. 2

Drei Kantone¹¹⁷ und eine Organisation¹¹⁸ fragen sich, wie das Gericht bei Online-Verhandlungen Zweifel an der Identität der Teilnehmenden beseitigen kann. Die Entwicklungen im Bereich von «Deep Fakes» würden die Situation zusätzlich verschärfen.

4.8 Art. 8 Aufzeichnung

4.8.1 Allgemeine Kommentare

Ein Kanton¹¹⁹ erachtet es als wichtig, dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen zugänglich und lesbar bleiben. Die Aufbewahrung von audiovisuellen Dateien erfordere angesichts des grossen Datenvolumens genügend Speicherplatz. Zudem sei darauf zu achten, dass die Behörde Eigentümerin der aufgezeichneten Daten sei und sie diese zurückfordern könne, wenn das Unternehmen, das die Daten hostet, nicht mehr existiert. Ferner seien die Aufbewahrungsdauer der Daten und die Möglichkeit, die Aufzeichnung nach Abschluss der Prozesshandlung zu löschen, ausdrücklich zu regeln.

Ein Kanton¹²⁰ erwähnt, dass das Zusammenspiel zwischen Artikel 3 E-VEMZ, der die Anforderungen an den Einsatz von Datenübertragungssystemen regelt, und Artikel 8 E-VEMZ, in dem es um die Aufzeichnung der Daten geht, insofern problematisch sei, als (1) die Abgrenzung zwischen den beiden Artikeln sowie ihre Bedeutung nicht ohne Weiteres klar sind; und (2) die Beziehung der beiden Artikel zueinander unklar ist, da in beiden Bestimmungen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit geregelt werden. Zudem schlägt der gleiche Kanton vor, in Artikel 8 E-VEMZ den Zeitpunkt, an dem die Aufzeichnungen der Daten gelöscht werden können, zu regeln.

¹¹³ GL, SH (S. 3).

¹¹⁴ Obergericht GL (S. 3)

¹¹⁵ TG (S. 2)

¹¹⁶ LU (S. 3)

¹¹⁷ BE (S. 2), BL, TI (S. 3 f.).

¹¹⁸ privatim (S. 2)

¹¹⁹ VS

¹²⁰ BE (S. 1 f.)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

4.8.2 Art. 8 Abs. 1

Ein Kanton¹²¹ hält fest, dass die ZPO nirgendwo erwähne, dass eine Bildaufzeichnung erfolgen müsse. Somit könne Artikel 8 Absatz 1 E-VEMZ dem Gericht diese Pflicht nicht auferlegen. Daher sollte Artikel 8 Absatz 1 E-VEMZ dahingehend geändert werden, dass eine Aufzeichnung von Ton oder von Ton und Bild durch das Gericht erfolgt, oder einfach, dass eine Aufzeichnung durch das Gericht erfolgt (ohne Präzisierung).

4.8.3 Art. 8 Abs. 2

Nach Ansicht eines Kantons¹²² und einer Organisation¹²³ sollte präzisiert werden, was unter «Dritte» («tiers») zu verstehen ist. Der Kanton betont insbesondere, dass die für die kantonale Speicherinfrastruktur zuständigen Personen nicht als Dritte zu betrachten seien.

Ein Kanton¹²⁴ findet es fraglich, ob die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit eingehalten werden können, wenn die Gerichte Dritte mit der Aufzeichnung von Ton und Bild beauftragen. Gemäss Artikel 3 Absatz 2 E-VEMZ müssten private Anbieterinnen, die Systeme für Video- und Telefonkonferenzen zur Verfügung stellen, ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau haben. Dies schliesse jedoch nicht aus, dass eine private Anbieterin – obwohl sie ihren Sitz in einem Staat mit angemessenem Datenschutzniveau hat – auch Kontakte zu einem Staat ohne angemessenes Datenschutzniveau unterhält (z. B. weil sie einer Gesellschaft angehört, die ihren Sitz in diesem Staat hat). Dies reiche aus, dass die private Anbieterin Daten an die Behörden dieses Staats liefern muss. Daher sollten die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit Dritten überprüft und an die erforderliche Vertraulichkeit angepasst werden (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.2 oben).

Eine Partei¹²⁵ erachtet es als wichtig, dass den Gerichten nicht erlaubt wird, Dritte mit der Aufzeichnung einer Video- oder einer Telefonkonferenz zu beauftragen, da es sich um besonders schützenswerte Daten handelt (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.2 oben).

Eine Organisation¹²⁶ begrüsst die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit externen Anbieterinnen bei der Aufzeichnung der Daten. Sie ist der Ansicht, dass eine solche Zusammenarbeit äusserst sinnvoll und kosteneffizient sei, insbesondere weil Technologieunternehmen über grosse Kompetenzen im Sicherheitsbereich verfügen.

Eine Organisation¹²⁷ schlägt vor, Artikel 8 Absatz 2 E-VEMZ so umzuformulieren, dass sich Dritte, die mit der Aufzeichnung beauftragt werden, verpflichten müssen, die Daten (1) nur an das Gericht weiterzugeben, (2) nicht eigenen oder anderen Zwecken zugänglich zu machen und (3) unmittelbar nach der Bestätigung des Empfangs durch das Gericht zu vernichten.

Da besonders schützenswerte Daten betroffen sind (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.2 oben), ist eine Organisation¹²⁸ der Ansicht, dass Artikel 8 Absatz 2 E-VEMZ so ergänzt werden sollte, dass

¹²¹ ZG (S. 2 f.)

¹²² VD (S. 4)

¹²³ SAV (S. 4)

¹²⁴ BL

¹²⁵ PPS

¹²⁶ Swico

¹²⁷ UNIBE (S. 10 f.)

¹²⁸ ODAGE (S. 2)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Dritte, die mit der Aufzeichnung beauftragt werden, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in der Schweiz haben müssen.

4.8.4 Art. 8 Abs. 3

Keine Bemerkungen

4.9 Art. 9 Zugang zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

4.9.1 Allgemeine Kommentare

Drei Kantone¹²⁹ und eine Organisation¹³⁰ sind der Ansicht, dass Artikel 9 E-VEMZ nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141*b* Absatz 3 nZPO erfasst ist (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Ein Kanton¹³¹ weist darauf hin, dass in der deutschen Fassung von Artikel 9 E-VEMZ von «einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung» die Rede ist, während die ZPO (Art. 141*a* Abs. 3 nZPO) nur von «öffentlicher Verhandlung» spricht. Daher sei der Begriff «zugänglich» zu streichen. Nach Ansicht des gleichen Kantons muss präzisiert werden, dass nur öffentliche Prozesshandlungen, die mündlich sind, betroffen sind. Somit seien öffentliche, aber nicht mündliche Prozesshandlungen (z. B. die Eröffnung eines Urteils) von den Artikeln 141*a* und 141*b* nZPO nicht erfasst.

4.9.2 Art. 9 Abs. 1

Ein Kanton¹³² und eine Organisation¹³³ sind der Meinung, dass die Pflicht zur vorgängigen Anmeldung für alle Personen, die eine öffentliche Verhandlung mittels Videokonferenz verfolgen wollen, im Widerspruch zu Artikel 141*a* Absatz 3 zweiter Satz nZPO stehe, der bestimmt, dass das Gericht den Zugang zu öffentlichen Verhandlungen auch ohne vorherigen Antrag über elektronische Mittel gewähren kann.

Ein Kanton¹³⁴ beantragt, Artikel 9 Absatz 1 E-VEMZ zu präzisieren, da dieser nahelege, dass alle Personen, die dies wünschen, mittels Videokonferenz an einer öffentlichen Prozesshandlung teilnehmen können. Gemäss diesem Kanton ist dies jedoch nicht der Fall: Erstens müsse das Gericht bei hybriden Konferenzen den Zugang der Öffentlichkeit auf den Gerichtssaal beschränken können. Zweitens müsse es dem Gericht im Fall einer ausschliesslich elektronisch durchgeführten Prozesshandlung erlaubt sein, der Öffentlichkeit die Teilnahme lediglich in einem Sitzungsraum des Gerichts zu gestatten und nicht mittels Livestream.

Gemäss einem Kanton¹³⁵ muss in Artikel 9 Absatz 1 E-VEMZ präzisiert werden, dass es sich um drei «Arbeitstage» handelt. Im Fall der Personen, die der Video- oder Telefonkonferenz vor Ort folgen möchten (vgl. Art. 141*a* Abs. 3 nZPO), sollte in Artikel 9 Absatz 1 E-VEMZ nach Ansicht dieses Kantons vorgesehen werden, dass Personen, die spontan erscheinen,

¹²⁹ GL, SH (S. 1 und 3), TG (S. 3).

¹³⁰ Obergericht GL (S. 3)

¹³¹ TG (S. 3)

¹³² VD (S. 4)

¹³³ UNIBE (S. 13)

¹³⁴ SH (S. 3)

¹³⁵ TG (S. 3)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

um die elektronische Übertragung der Prozesshandlung zu verfolgen, Zugang gewährt werden sollte. Ein Kanton¹³⁶ erachtet die vorgesehene Frist für die Anmeldung von drei Tagen als zu kurz. Gemäss diesem Kanton ist eine Frist von sieben Tagen nötig.

Zwei Organisationen¹³⁷ halten fest, dass es gemäss Öffentlichkeitsgrundsatz (Art. 54 Abs. 1 ZPO und 30 Abs. 3 der Bundesverfassung¹³⁸ [BV]) nicht erlaubt ist, von den Personen, die physisch an einer Verhandlung teilnehmen möchten, eine Anmeldung zu verlangen. Das Gleiche sollte auch für Personen gelten, die die Übertragung einer elektronisch durchgeführten Prozesshandlung verfolgen möchten. Eine dieser Organisationen¹³⁹ ist der Ansicht, dass das Gericht, falls an der vorgängigen Anmeldung festgehalten wird, die Zugangscode in weniger als drei Tagen zustellen könnte. Wenn es eine vorgängige Anmeldung gibt, müsse das Gericht drei Tage vor der Verhandlung mitteilen, wie der Zugang der Öffentlichkeit sichergestellt wird, entweder im Gerichtssaal und/oder mittels Videokonferenz, damit sich die Personen, die der Prozesshandlung folgen möchten, entsprechend organisieren können. Wenn ein Antrag gestellt wird, um vor Ort an der Verhandlung teilzunehmen (vgl. Art. 141a Abs. 3 erster Satz nZPO), müsse dieser Antrag mindestens fünf Tage vor der Verhandlung gestellt werden, damit sich das Gericht organisieren kann.

Eine Organisation¹⁴⁰ findet, dass Artikel 9 Absatz 1 E-VEMZ angesichts der Tatsache, dass die Öffentlichkeit im Allgemeinen nicht an Prozesshandlungen teilnimmt, auch wenn diese öffentlich sind, zu viele administrative Schikanen schafft.

4.9.3 Art. 9 Abs. 2

Keine Bemerkungen

4.10 Art. 10 Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung

4.10.1 Allgemeine Kommentare

Zwei Kantone¹⁴¹ und eine Organisation¹⁴² weisen darauf hin, dass Artikel 10 E-VEMZ Vorgaben zum Ablauf des Verfahrens enthält. Die Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO würde den Bundesrat jedoch nicht ermächtigen, solche Vorgaben zu erlassen (vgl. dazu auch Ziff. 3.3.1 oben).

Eine Organisation¹⁴³ hält fest, dass der E-VEMZ den Ablauf einer Prozesshandlung aktuell in zwei verschiedenen Bestimmungen regelt (Art. 7 und 10 E-VEMZ). Daher wäre es klarer, wenn nur eine Vorschrift zur Durchführung der Prozesshandlung vorgesehen würde, in deren Absätzen nach den Personen, die aktiv an der Prozesshandlung beteiligt sind, und der Öffentlichkeit unterschieden wird.

¹³⁶ JU

¹³⁷ UNIBE (S. 13), UNIL (S. 2).

¹³⁸ SR 101

¹³⁹ UNIL (p. 2)

¹⁴⁰ UNIBE (S. 11)

¹⁴¹ GL, ZH.

¹⁴² Obergericht GL (S. 4)

¹⁴³ UNIBE (S. 9)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Nach Ansicht von zwei Organisationen¹⁴⁴ sollte vorgesehen werden, dass Zuschauerinnen und Zuschauer, die die Prozesshandlung online verfolgen, ihre Kamera durchgehend eingeschaltet lassen müssen, um zu verhindern, dass sich diese Personen hinter ihrem Bildschirm verstecken können und so von den Personen, die elektronisch an der Prozesshandlung teilnehmen, nicht gesehen werden.

4.10.2 Art. 10 Abs. 1

Wenn viele Personen die öffentliche Prozesshandlung verfolgen, ist es nach Ansicht eines Kantons¹⁴⁵ nicht praktikabel, die Verfahrensbeteiligten über diese Personen zu informieren.

Zwei Kantone¹⁴⁶ und zwei Organisationen¹⁴⁷ sind der Meinung, dass von der Verpflichtung des Gerichts, die Verfahrensbeteiligten darüber zu informieren, welche Personen die Prozesshandlung online oder vor Ort verfolgen, abgesehen werden sollte, da diese Voraussetzung aus datenschutzrechtlicher Sicht kritisch sei.

4.10.3 Art. 10 Abs. 2

Gemäss einem Kanton¹⁴⁸ besteht das Risiko, dass eine an der Prozesshandlung beteiligte Person diese Voraussetzungen als Verzögerungstaktik nutzt, indem sie vorgibt, die Ton- und Bildübertragung sei aufgrund eines Verbindungsproblems schwierig oder unmöglich, um zu erreichen, dass die Prozesshandlung annulliert wird. Zwei Kantone¹⁴⁹ und eine Organisation¹⁵⁰ sind der Ansicht, dass Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b E-VEMZ zu einer Kann-Vorschrift geändert werden sollte. Tatsächlich verlange Artikel 141b Absatz 1 Buchstabe a nZPO die zeitgleiche Ton- und Bildübertragung nur für die an der Prozesshandlung beteiligten Personen (Parteien, Zeuginnen und Zeugen, Gerichtspersonen usw.). Daher könne es sich unter Umständen auch aufdrängen, dass die Öffentlichkeit die Videokonferenz lediglich zeitverzögert verfolgen kann (z. B. zur Vermeidung der Beeinflussung von Zeuginnen und Zeugen).

Ein Kanton¹⁵¹ beantragt, den Begriff «Zeitgleichheit» («simultanéité») der Ton- und Bildübertragung in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a E-VEMZ zu präzisieren.

4.10.4 Art. 10 Abs. 3

Ein Kanton¹⁵² stellt fest, dass es für das Gericht schwierig sei, die Identität der Personen, die die Prozesshandlung verfolgen, zu überprüfen.

Eine Organisation¹⁵³ weist darauf hin, dass Artikel 10 Absatz 3 E-VEMZ gleich formuliert ist wie Artikel 7 Absatz 2 E-VEMZ. Anders als bei der Identität der Personen, die an der Prozesshandlung beteiligt sind, habe das Gericht normalerweise jedoch kein Interesse daran, die

¹⁴⁴ UNIBE (S. 6), UNIL (S. 4).

¹⁴⁵ TG (S. 3)

¹⁴⁶ GL, LU (S. 3).

¹⁴⁷ Obergericht GL (S. 4), UNIL (S. 3).

¹⁴⁸ VD (S. 4)

¹⁴⁹ GL, SH (S. 4).

¹⁵⁰ Obergericht GL (S. 4)

¹⁵¹ GE

¹⁵² VD (S. 4)

¹⁵³ UNIBE (S. 14)

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Identität der Zuschauerinnen und Zuschauer, die an einer öffentlichen Prozesshandlung teilnehmen, festzustellen. Daher sei Artikel 10 Absatz 3 E-VEMZ nicht gerechtfertigt und sollte gestrichen werden.

4.11 Art. 11 Übergangsbestimmung

Keine Bemerkungen

4.12 Art. 12 Inkrafttreten

Ein Kanton¹⁵⁴ hält fest, dass die Frist bis zum Inkrafttreten der Verordnung (1. Januar 2025) angesichts der technischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen als knapp erscheint. Es sei daher wichtig, dass die kantonalen Behörden weiterhin frei entscheiden können, ob sie Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen möchten oder nicht, und von den Kantonen keine Änderung des kantonalen Rechts verlangt werde.

Ein Kanton¹⁵⁵ fordert, dass die Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur in den Gerichten zwingend mit dem Projekt «Justitia 4.0»¹⁵⁶ abzustimmen sei. Daher könne nicht garantiert werden, dass die elektronischen Mittel zur Ton- und Bildübertragung für die Durchführung mündlicher Prozesshandlungen per 1. Januar 2025 vollumfänglich bereitgestellt werden können.

5 Zugang zu den Stellungnahmen

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005¹⁵⁷ über das Vernehmlassungsverfahren sind die Vernehmlassungsunterlagen sowie – nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist – die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmenden und – nach Kenntnisnahme durch den Bundesrat – der Ergebnisbericht öffentlich zugänglich. Diese Dokumente werden in elektronischer Form auf der Publikationsplattform des Bundesrechts veröffentlicht¹⁵⁸.

¹⁵⁴ VS

¹⁵⁵ AG

¹⁵⁶ Siehe Projektbeschrieb «Justitia 4.0» unter: <https://www.justitia40.ch/de>.

¹⁵⁷ SR 172.061

¹⁵⁸ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > EJPD > 2023/96.

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
UR	Uri
TI	Tessin / Ticino
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

PPS	Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse Partito Pirata Svizzera
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

SVP	Schweizerische Volkspartei SVP Union démocratique du centre UDC Unione democratica di centro UDC
------------	--

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

eGOV-Schweiz	
digitalswitzerland	
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
Obergericht GL	Obergericht des Kantons Glarus
ODAGE	Ordre des avocats de Genève
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati
Swico	Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik
UNIBE	Universität Bern Université de Berne Università di Berna
UNIL	Universität Lausanne Université de Lausanne Università di Losanna
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
BPGer	Bundespatentgericht Tribunal fédéral des brevets Tribunale federale dei brevetti

Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme / Renonciation expresse à une prise de position / Rinuncia espressa a un parere

- Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Rhodes-Extérieures
Appenzello Esterno
- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
Union patronale suisse UPS
Unione svizzera degli imprenditori USI
- Universität Genf UNIGE
Université de Genève UNIGE
Università di Ginevra UNIGE

Vernehmlassungsbericht: Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

- Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter SVR
Association suisse des magistrats de l'ordre judiciaire ASM
Associazione svizzera dei magistrati ASM

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia CDDGP